

# Ausbildender

Der Begriff ist vom [Ausbilder](#) abzugrenzen, welcher die natürliche Person bezeichnet, die im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes für den Auszubildenden verantwortlich ist. Anstelle von Ausbildungender wird häufig auch vom [Ausbildungsbetrieb](#) gesprochen. Die persönliche Eignung, welche von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern (IHK) überwacht wird, ist durch die [Ausbilder-Eignungsverordnung \(AEVO\)](#) geregelt.

Die Pflichten des Ausbildungenden lauten:

- Pflicht zur ordnungsgemäßen und planmäßigen [Ausbildung](#) auf der Grundlage der [AEVO](#)
- Zurverfügungstellung geeigneter Ausbildungsmittel
- Gewährleistung zweckmäßiger und angemessener Ausbildungsbedingungen
- Freistellung des Auszubildenden für den Berufsschulunterricht, für Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der [Ausbildungsstätte](#)
- angemessene Vergütung für den Auszubildenden
- Ausstellung eines Zeugnisses nach Beendigung der [Ausbildung](#); dies ist vom [Ausbilder](#) zu unterschreiben, wenn Ausbildungender die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt hat (nach Gabler Wirtschaftslexikon)